



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/2/0256

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.07.2016			

Anhörung zum Antrag der Stadt Putbus auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Landfläche im Bereich des Hafens auf der Insel Vilm

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. die Aufhebung des Beschlusses über die Zustimmung zum Antrag der Stadt Putbus auf Inkommunalisierung gemeindefreier Wasser- und Anlandungsflächen im Bereich des Hafens auf der Insel Vilm, entsprechend dem Lageplan vom 26. Februar 2014, Beschluss KT 86-04/2015 und
2. die Zustimmung zum Antrag der Stadt Putbus auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Landfläche im Bereich des Hafens auf der Insel Vilm, entsprechend dem Lageplan vom 16. März 2016.

Stralsund, 15.06.2016

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 hat die Stadt Putbus auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 15. Dezember 2014 die Inkommunalisierung von Flächen in der Gemarkung Vilm, Flur 1, im Bereich des Hafens auf der Insel Vilm beantragt.

Der Kreistag stimmte dem Antrag der Gemeinde Putbus mit Beschluss vom 2. März 2015, Beschluss KT 85-04/2015, zu.

Mit Datum vom 11. März 2016 teilte das Ministerium für Inneres und Sport mit, dass dem Antrag der Stadt Putbus nicht vollumfänglich entsprochen werden könne. Nur dem Antrag auf Eingemeindung der in Rede stehenden Landflächen könne stattgegeben werden.

Die Inkommunalisierung erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z. B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Diese Voraussetzungen sind für die Wasserflächen nicht gegeben.

Die Stadtvertretung Putbus hob dementsprechend ihre Beschlüsse in der Sitzung am 23. Mai 2016 auf und beauftragte die Stadtverwaltung, die Inkommunalisierung für die im Lageplan vom 16. März 2016 verzeichnete Fläche zu beantragen.

Insofern ist auch der Kreistagsbeschluss vom 2. März 2016 aufzuheben und es wird darum gebeten, dem überarbeiteten Antrag zuzustimmen.

Die Gemarkung Vilm ist Bestandteil des Gemeindegebietes Putbus. Die Insel Vilm ist Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Seit der katasterlichen Erfassung der Insel ist auf der nordwestlichen Seite eine Landfläche entstanden. Diese ist mit einem Gebäude bebaut, welches erneuert werden muss. Da die angelandete Fläche jedoch noch nicht katasterlich vermessen und erfasst wurde, erhält die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Baugenehmigung. Die Zuordnung für die noch nicht inkommunalisierte Fläche an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist bereits mit Datum vom 2. August 2013 durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen mit Sitz in Cottbus erfolgt.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Fläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Absatz 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen: Anlage 1 - Beschluss 86-04/2015 mit Lageplan vom 26.02.2014
Anlage 2 - Lageplan vom 16. März 2016
Anlage 2 - Flurkartenausschnitt

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		